

Die gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur radikalen Senkung der Handelsverluste vom 12. Dezember 1962³ verpflichtet den Betriebsleiter, innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Inventur über die abschließende Behandlung von Inventurdifferenzen zu entscheiden (z. B. Ausbuchung oder Antrag an die Konfliktkommission). Eine Antragstellung verlangt die Kenntnis vom Schaden und des Verursachers.

Bei kleineren Schäden, die etwa 10 Prozent des monatlichen Tariflohns nicht übersteigen, kann sich der Werk tätige dem Betriebsleiter gegenüber auch freiwillig zur Schadensersatzleistung verpflichten. Kann der Werk tätige den Schaden selbst beheben, so hat der Betrieb schriftlich mit ihm zu vereinbaren, auf welche Weise das erfolgen soll (§ 115 Abs. 3 und § 112 Abs. 3 GBA).

Im Bezirk Gera kam es nicht selten vor, daß zwischen der Feststellung der Inventurdifferenz und der Feinabstimmung bzw. der Antragstellung bei der Konfliktkommission eine Zeitspanne von einem Jahr und mehr lag. Im HO-Kreisbetrieb Stadtroda betrug z. B. die durchschnittliche Frist sieben Monate und bei HO-Industriewaren Gera über fünf Monate.

Kein Werk tätiger im Handel kann dafür Verständnis haben, wenn er nach so langer Zeit vor der Konfliktkommission eine Erklärung über seine fahrlässigen Pflichtverletzungen und deren Ursachen abgeben soll. Die Konfliktkommission kann unmöglich nach so langer Zeit die Ursachen für die entstandenen Manki erforschen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung empfehlen.

Die Konfliktkommission und das Arbeitsgericht dürfen nicht nur Verletzungen von Arbeitspflichten, sondern müssen „auch die Ursächlichkeit des pflichtverletzenden Verhaltens für den Eintritt des Schadens ebenso wie das Verschulden des Werk tätigen in bezug auf den Schaden feststellen“, ehe sie den Werk tätigen zum Schadensersatz verpflichten können⁴. Sie müssen ferner gleichzeitig die Ursachen und Bedingungen für den eingetretenen Schaden mit dem Ziel ihrer Beseitigung erforschen.

Solange eine Sache ungeklärt ist, die Ursachen und Bedingungen nicht erforscht und beseitigt sind, kann sich in dem Bereich, in dem der gesellschaftliche Konflikt aufgetreten ist, keine gesunde Atmosphäre entwickeln.

Die Bedenken, durch die kurze Frist von drei Monaten würde mancher Antrag auf materielle Verantwortlichkeit nicht mehr gestellt werden können und dadurch der Schutz des sozialistischen Eigentums nicht genügend gewährleistet, sind unbegründet. Die gemeinsame Richtlinie widerlegt derartige Auffassungen.

Der Betriebsleiter, der es versteht, die schöpferische Mitwirkung der Werk tätigen bei der radikalen Senkung der Handelsverluste zu entfalten und zu nutzen, wird bei der Lösung von Konflikten, der Erforschung von Ursachen und deren Beseitigung viele willige Helfer haben. Die schöpferische Mitwirkung der Werk tätigen bei der Leitung des Betriebes ist ein Wesenszug unserer sozialistischen Demokratie und wird dem Betriebsleiter insbesondere nach §§ 9 und 112 fL GBA und dem Rechtspflegerlaß zur Pflicht gemacht⁵. Dadurch wird die Lösung von Konflikten im Betrieb zu einer Angelegenheit aller Werk tätigen des Betriebes.

Folgen der Fristversäumnis

Zu klären ist das Problem, wann für die materielle Verantwortlichkeit des Betriebsleiters die Frist zu lau-

fen beginnt, wenn er schuldhaft die Dreimonatsfrist hat verstreichen lassen. Wird z. B. durch ein Kontrollorgan oder auf andere Weise ein derartiges schuldhaftes Verhalten eines Betriebsleiters bekannt, so gilt der Tag des Bekanntwerdens für das zuständige Organ, das zur Antragstellung gegen den Betriebsleiter berechtigt und verpflichtet ist, als Beginn der Dreimonatsfrist, jedoch dürfen seit der Pflichtverletzung des Betriebsleiters nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein (§ 115 GBA).

Nach Ziff. 43 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBI. II S. 237) ist der Leiter des übergeordneten Organs berechtigt, den Antrag auf materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Leiter des Betriebes zu stellen. Die Anregung zum Antrag kann jeder Werk tätige des Betriebes geben. Der Staatsanwalt wird von seinem Antragsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Leiter des übergeordneten Organs seine Pflicht nicht erfüllt.

Die Autorität des Betriebsleiters wird durch die materielle Verantwortlichkeit nicht gemindert. Ihre Geltendmachung dient der Beseitigung von Mängeln in seiner Leitungstätigkeit und trägt zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit bei. Die Dreimonatsfrist ist eine Ausschlussfrist; deshalb kann auch der Staatsanwalt nur in dieser Frist einen Antrag nach § 154 GBA stellen.

Wann beginnt die Dreimonatsfrist, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?

Ergibt sich aus vorbeugenden Kontrollen, aus Inventuren oder anderweitig der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung gegen einen Mitarbeiter eines Handelsorgans oder gegen eine dritte Person, so ist der Betriebsleiter verpflichtet, gegen diese unverzüglich bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen Anzeige zu erstatten. Der Anzeige soll der Antrag auf Schadensersatzanspruch gem. § 268 StPO beigefügt werden. Das gilt auch dann, wenn der Schadensbetrag noch berichtigt werden muß und erst später genau feststeht. Die Angehörigen der Kriminalpolizei sollten grundsätzlich bei jeder Anzeige die Betriebe darauf hinweisen. Das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung verpflichtet sie hierzu. *

Durch die Geltendmachung des Anspruchs im Strafverfahren muß die Dreimonatsfrist des § 115 Abs. 1 GBA als unterbrochen angesehen werden. Stellt sich später heraus, daß die Anzeige strafrechtlich unbegründet war und ward das Ermittlungsverfahren demzufolge eingestellt, dann beginnt die Frist mit dem Tage der Einstellung des Ermittlungsverfahrens weiter zu laufen.

Wollte man die Unterbrechung des Fristablaufs nicht gelten lassen und als Beginn der Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit den Tag der Anzeige oder der Einleitung des Ermittlungsverfahrens festlegen, so würde in all den Fällen, in denen die Ermittlungen länger als drei Monate dauern (§ 107 Abs. 2 StPO) und der Täter bekannt ist, die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit unmöglich gemacht. Das widerspricht dem Rechtspflegerlaß, weil dann der Schutz des sozialistischen Eigentums nicht garantiert wäre und insbesondere die Ursachen und begünstigenden Bedingungen nicht mehr beseitigt werden könnten.

Aber auch im Normalfall, daß das Ermittlungsverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen wird, träte eine Verkürzung der Frist ein, die § 115 GBA dem Betriebsleiter zubilligt. Sie wäre um so viel kürzer, als das Ermittlungsverfahren dauert. Das ist vom Gesetzgeber — wie die angedeuteten Konsequenzen bei der

³ vgl. Broschüre: Millionen sind zu gewinnen, Berlin 1963, S. 54.

⁴ Aus dem OG-Urteil in Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 7, S. 162.